

Landesjugendordnung des TKV

Sektion Bowling, Classic und Schere
THÜRINGER KEGLER-VERBAND e.V.





Inhaltsverzeichnis

1 Name, Zweck, Grundsätze	2
2 Organe	2
3 Landesjugendtag	2
4 Landesjugendhauptausschuss	3
5 Jugendvorstand	4
6 Vertretung	4
7 Geltungsbereich	4

1 Name, Zweck, Grundsätze

1.1. Die TKV-Jugend ist die Jugendorganisation im Thüringer Kegler-Verband (TKV). Sie wird von den Jugendlichen und den in der Jugendarbeit des TKV tätigen Jugendleitern gebildet. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach der Altersklasseneinteilung des DKB der Jugend angehört.

1.2. Die TKV-Jugend strebt an, durch die Jugendarbeit in den untergliederten Kreisvereinen, Vereinen, Clubs und Abt. Kegeln jungen Menschen die Ausübung des Kegelsports zu ermöglichen. Sie will die Bereitschaft zu Begegnungen und Wettkämpfen mit anderen Jugendgruppen fördern. Die TKV-Jugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den Jugendgremien der Kreisvereine, Vereine, Clubs und Abt. Kegeln die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt die angeschlossenen Kreisvereine und koordiniert die jugendsportlichen Veranstaltungen zwischen ihnen. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen anregen.

1.3. Die TKV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

1.4. Die TKV-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich in allen Bereichen der sportlichen Jugendarbeit. Die TKV-Jugend erkennt die Satzung und die Ordnungen des TKV an.

2 Organe

Die Organe der TKV-Jugend sind:

- der Landesjugendtag,
- der Landesjugendhauptausschuss und
- der Jugendvorstand.

3 Landesjugendtag

3.1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der TKV-Jugend. Er besteht aus:

- dem Jugendvorstand,
- den Jugendwarten/innen der Kreisvereine und
- weiteren Delegierten aus den Kreisvereinen. (je angefangene 100 jugendliche Mitglieder im Kreisverein ein Delegierter)

3.2. Mitglieder des Landesjugendtages mit Doppel- oder Mehrfachfunktionen haben nur ein Stimmrecht.

3.3. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung/den Hauptausschuss des TKV
- Beschlussfassung über Anträge an den Landesjugendtag
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Finanzberichtes und Genehmigung des Haushaltsentwurfes
- Entlastung und Wahlen des Jugendvorstandes

3.4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Landesjugendtag gewählt. Die Amtszeiten richten sich nach den satzungsgemäßen Amtszeiten des TKV-Landesvorstandes. Wiederwahlen sind möglich. Landesjugendwart/in und Landesjugendfachwarte/innen müssen von der Mitgliederversammlung des TKV bestätigt werden.

Der Jugendvorstand wählt in seiner ersten Beratung entweder die/den Landesjugendfachwart/in Classic oder die/den Landesjugendfachwart/in Bowling zum Vertreter der/des Landesjugendwartes/in.

Scheidet die/der Landesjugendwart/in im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird sein Vertreter kommissarische/r Landesjugendwart/in bis zum nächsten Landesjugendtag.

3.5. Der Landesjugendtag tritt spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung des TKV zusammen. Über den Ort beschließt der Jugendvorstand. Auf Antrag von mindestens 11 Kreisvereinen oder der Mehrheit der Mitglieder des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen. Antrags- und Bekanntmachungsfristen verringern sich auf die Hälfte.

3.6. Die/der Landesjugendwart/in lädt die Mitglieder des Landesjugendtages ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Tagesordnung wird den Teilnehmern mindestens 3 Wochen vor der Tagung zugesandt.

3.7. Anträge zum Landesjugendtag können nur von den Kreisvereinen und dem Jugendvorstand gestellt werden. Die Anträge müssen der/dem Landesjugendwart/in 1 Woche vor dem Tagungstermin vorliegen. Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über deren Behandlung entscheidet der Landesjugendtag.

3.8. Ein ordnungsgemäß einberufener Landesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlussfähig. Die/der Landesjugendwart/in leitet die Versammlung. Auf Antrag kann der Landesjugendtag eine Tagungsleitung wählen, die aus 3 Mitgliedern besteht.

3.9. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

4 Landesjugendhauptausschuss

4.1. Der Landesjugendhauptausschuss besteht aus :

- dem Jugendvorstand und
- den Jugendwarten/innen der Kreisvereine.

4.2. Die Aufgaben des Landesjugendhauptausschusses sind:

- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über Anträge an den Hauptausschuss des TKV
- Beschlussfassung über Anträge an den Landesjugendhauptausschuss
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Finanzberichtes und Genehmigung des Haushaltsentwurfs

4.3. Der Landesjugendhauptausschuss tritt spätestens 2 Monate vor der Beratung des Hauptausschusses des TKV zusammen. Über den Ort beschließt der Jugendvorstand.

4.4. Die/der Landesjugendwart/in lädt die Mitglieder des Landesjugendhauptausschusses ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Tagesordnung, Berichte und Anträge werden den Teilnehmern mindestens 3 Wochen vor der Tagung zugesandt.

5 Jugendvorstand

5.1. Die Durchführung der Aufgaben der TKV-Jugend in allen Bereichen der Jugendarbeit obliegt dem Jugendvorstand. Er besteht aus:

- Landesjugendwart/in,
- Landesjugendfachwart/in Classic,
- Landesjugendfachwart/in Bowling,
- Beauftragte/r zur Zusammenarbeit mit der Thüringer Sportjugend,
- Schriftführer/in und
- 2 Beisitzern aus den Kreisvereinen,
- Landesfachtrainer/in Jugend (Bowling, Classic und Schere) in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

5.2. Der Jugendvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig und verantwortlich:

- Jugendsport
- Allgemeine Jugendarbeit
- Lehrarbeit
- Jugendbegegnung und Freizeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Berufung der Landesfachtrainer/in Jugend (Bowling, Classic und Schere)

5.3. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung der/des Landesjugendwartes/in statt.

6 Vertretung

6.1. Die TKV-Jugend wird durch die/den Landesjugendwart/in vertreten.

6.2. Die/der Landesjugendwart/in oder ihre/sein Vertreter/in nehmen die Interessen der TKV-Jugend in der Thüringer Sportjugend wahr.

6.3. Die/der Landesjugendwart/in und die beiden Jugendfachwarte sind Mitglied im Landesvorstand des Thüringer Kegler-Verbandes.

7 Geltungsbereich

Die Landesjugendordnung regelt die Durchführung der Jugendarbeit auf der Ebene des TKV mit seinen Mitgliedern (Kreisvereine).

Die Landesjugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landesjugendtages auf einem Landesjugendtag geändert werden.

Die Landesjugendordnung wurde auf dem Landesjugendtag am 09.Dezember 1995 beschlossen, geändert auf dem Landesjugendtag am 29.11.2003.